



Antrag Nr.: 56 / 2021-24

Antragsteller: Rechtsorgane
Ordnung: Rechts- und Verfahrensordnung
Datum: 20.04.2023
Antrag: Änderung § 16a

§16a Strafanordnung des Staffelleiters

- (1) Jeder Staffelleiter ist in seinem Zuständigkeitsbereich ermächtigt, ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem zuständigen Rechtsorgan, gegenüber den Betroffenen eine Strafanordnung zu erlassen,
- a.) nach Feldverweisen bzw. wegen unsportlichem Verhalten vor, während und unmittelbar nach einem Spiel, welches im amtlichen Spielbericht vermerkt ist, wenn keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,
 - b.) wegen des ersten und zweiten Nichtantrittes in einem Spieljahr gemäß § 23 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - c.) wegen des ersten und zweiten Spielabbruchs in einem Spieljahr gemäß § 15 Ziffer 14 Absatz 2 der Spielordnung, wenn neben der Spielwertung keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist,
 - d.) wegen der Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß §16der Satzung, wenn keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist,
 - e.) ~~wegen des Einsatzes eines Spielers entgegen der Regelungen des § 27 der Spielordnung oder entgegen einer nach den Regelungen des § 29 der Spielordnung wirksamen Sperre, wenn neben der Spielwertung keine höhere Strafe als eine Spielsperre von vier Pflichtspielen bzw. keine höhere Geldstrafe als 150,00 € zu erwarten ist und ein Zweifel an der Eindeutigkeit der Sachlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Das Spiel ist mit 0:2 und 0 Punkten zu Lasten der fehlbaren Mannschaft sowie 2:0 und 3 Punkten für die gegnerische Mannschaft zu werten.~~
 - e.) **vorher g)**
wegen geringer Mängel des Spielerpasses **der Spielberechtigung (mangelndes oder nicht zeitgemäßes Lichtbild)** gemäß § 5 Ziffer 3 Abs. 3 der Spielordnung,
 - f.) **vorher h)**
wegen eines Verstoßes gegen die Regelungen der von ~~†~~Technischen Richtlinien **und Durchführungsbestimmungen** gemäß den dortigen Bestimmungen zum Strafmaß,

g.) *vorher f)*

wegen fehlender Nachwuchsmannschaften gemäß § 4 Ziffer 2 der Spielordnung, wenn das Regelstrafmaß ausgesprochen werden soll.

(2) Jeder Betroffene kann innerhalb von drei Tagen nach einem Ereignis gemäß Absatz 1 a) bis ~~d)~~ **f)** eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben. Es ist zu beachten, dass diese im Rahmen des Strafanordnungsverfahrens des Staffelleiters nur dann Berücksichtigung finden kann, wenn diese rechtzeitig vor Ausfertigung der Strafanordnung beim Staffelleiter vorliegt. ~~In Fällen gemäß Absatz 1 f) sind Betroffene vor Erlass der Strafanordnung zur Stellungnahme binnen einer Frist von sieben Tagen aufzufordern.~~

[Abs. 3 bleibt unverändert]

Begründung:

Gestrichener Punkt e.):

Diese Fälle sollen künftig ausschließlich durch die Sportgerichte entschieden werden, daher in § 16 a nicht mehr erforderlich.

Abs 2:

Soll gestrichen werden, § 16 Abs. 2 Satz 1 ist eindeutig.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2023 in Kraft.